Landesverband der Freien Berufe Mecklenburg-Vorpommern e.V.

LFB M-V e.V. Wismarsche Str.304 19055 Schwerin

An die Mitglieder des Landesverbandes der Freien Berufe Mecklenburg-Vorpommern

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Nachricht vom:

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Sandra Bartke

Durchwahl: 0385 5577821
Telefax: 0385 5777324
E-Mail: lfb-mv-sn@t-online.de
Internet: www.freie-berufe-mv.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0010 2250 50

Datum: 02.04.2020

Zivilrechtliche Folgen der Gesetzesänderung COVID-19-Pandemie
Honoraransprüche

Der Bundestag hatte in seiner Sitzung vom 25. März 2020 ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. In Artikel 5 dieses Gesetzes wird mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ein Moratorium zur Erfüllung von Ansprüchen aus Dauerschuldverhältnissen gegen Verbraucher und sogenannte Kleinstunternehmer bis zum 30. Juni 2020 angeordnet.

Freiberufler haben öfter/in der Regel gegenüber Kleinstunternehmern ein Dauerschuldverhältnis. Aus dieser Regelung stand zu befürchten, dass die Mandanten das Recht haben, bis zum 30. Juni 2020 die Honorare gegenüber den Freiberuflern zu verweigern.

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat eine Klarstellung beim Bundeswirtschaftsministerium eingeholt, dass Freiberuflerleistungen von dem Leistungsverweigerungsrecht nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ausdrücklich nicht umfasst sind. Entsprechend wurde der Aspekt „Wesentliche Leistungen“ in das Moratorium eingefügt. Auch nach dem Gesetzeswortlaut selbst sei dies nicht zu entnehmen.

Es wäre dem Freiberufler als Gläubiger unzumutbar, ein Aussetzen der Zahlungen hinzunehmen. Dies deshalb, da der Betrieb des Freiberuflers dann wiederum gefährdet sei.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und entsprechende Beantwortung auf gegebenenfalls an Sie herangetragene Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Jörg Hähnlein
Präsident